

Änderungsbedarfe des LKJHG aus der Perspektive des Careleaver e. V. **„Schützen, stärken, weiterentwickeln“**

Als Careleaver e.V. begrüßen wir die Bestrebungen, dieses zu überarbeiten und an die aktuellen Bedarfe anzupassen. Dass dieser Prozess partizipativ gestaltet wird und gezielt auch Selbstvertretungsorganisationen zur Einschätzung eingeladen sind, werten wir als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer partizipativen Qualitätsentwicklung. Wir bedanken uns an dieser Stelle ausdrücklich für die Möglichkeit, Änderungsbedarfe am LKJHG einbringen zu können.

Bei der Überarbeitung erachten wir insbesondere die Aspekte Schutz von jungen Menschen, Stärkung der Selbstbestimmung und kontinuierliche, partizipative Weiterentwicklung des Hilfesystems als wesentlich. Diese Themenbereiche möchten wir folgendermaßen konkretisieren:

Care Receiver und Careleaver als vulnerable Gruppe schützen

Care Receiver und Careleaver sind junge Menschen, die aufgrund ihres Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung, vielfach von Benachteiligung betroffen sind. Dies zeigen deutsche und auch internationale Forschungsergebnisse deutlich. Umso wichtiger erachten wir, dass die besondere Verantwortung, die der Staat für diese jungen Menschen übernimmt, ausdrücklich verankert ist. Care Receiver und Careleaver sind auf dem Weg in ein eigenständiges Leben bestmöglich zu begleiten; Beratung und Unterstützung sind abzusichern.

Um die systemimmanente Machtungleichheit auszugleichen bedarf es unabhängiger Ombudsstellen. Diese Notwendigkeit wurde mit der Einführung des § 9a SGB VIII anerkannt. Baden-Württemberg ist mit einem vom Land getragenen neutralen Ombudssystem auf einem Vorreiterweg. Diese Strukturen sind nun auch rechtlich im LKJHG abzusichern.

Ein besonders relevantes Thema für die jungen Menschen ist nach wie vor die Kostenheranziehung.

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzgeber die Kostenheranziehung junger Menschen abschaffen möchte. Gleichzeitig sehen wir in dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch eine strukturelle Benachteiligung von jungen Menschen, die es nicht auf den ersten Arbeitsmarkt schaffen und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen. In unserer [Stellungnahme](#) vom 24.06.2022 haben wir darauf hingewiesen, dass eine Korrektur des Gesetzesentwurfs dahingehend erforderlich ist, dass die Leistungen der beruflichen

Eingliederung ausdrücklich von der Kostenheranziehung ausgenommen werden. Leider hat der Bundestag sich entschieden, den Forderungen vieler Fachverbände und des Careleaver e. V. nicht nachzukommen. Das Gesetz soll am 16.09.2022 im Bundesrat verabschiedet werden. Wir bitten eindringlich darum, dass Baden-Württemberg im Bundesrat gegen den aktuellen Gesetzesentwurf stimmt und sich für die nötigen Gesetzesänderungen ausspricht, so dass auch junge Menschen, die Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen, von der Kostenheranziehung freigestellt sind. Dies wäre ein starkes Zeichen und auch im Interesse der geplanten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Selbstbestimmung stärken

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Bedeutung von Selbstbestimmung rechtlich betont. Dies ist auch bei der Überarbeitung des LKJHG zu beachten. So ist das im LKJHG verankerte Ziel der Jugendhilfe anzupassen und explizit die Förderung der Entwicklung und Erziehung hin zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit aufzunehmen.

Die Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen durch Einführung von § 4a SGB VIII ist ebenfalls im LKJHG weiterzuführen und zu konkretisieren. So muss die bisher in §13 Abs. 3 S. 3 LKJHG Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten deutlich herausgearbeitet werden. Darüber hinaus erachten wir eine baden-württembergische landesweite Interessenvertretung von Care Receivern (angelehnt an die Gremien in Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) als wesentliches Potenzial, das auch ausgeschöpft werden sollte, um nicht den Anschluss an die fachliche Weiterentwicklung in den anderen Bundesländern zu verlieren. Eine rechtliche Basis für ein derartiges Gremium sollte im Zuge der Überarbeitung des LKJHG geschaffen werden, während das Gremium selbst gemeinsam mit den jungen Menschen, die in stationärer Jugendhilfe leben, aufzubauen ist.

Partizipative Qualitätsentwicklung

Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn sie an den Bedarfen der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpft. Aus diesem Grund ist eine partizipative Weiterentwicklung der Strukturen unerlässlich. (Ehemals) Leistungsberechtigte sind in die Prozesse der Qualitätsentwicklung aktiv einzubinden – dies darf kein Alleinstellungsmerkmal sein, sondern muss zur Selbstverständlichkeit werden. Hier könnte vom Gesetzgeber ein deutliches Signal an die Fachpraxis gesetzt werden. So sind die (ehemals) Leistungsberechtigten in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen und auch der Landesjugendhilfeausschuss sollte sich in relevanten Fragestellungen von Selbstvertretungsorganisationen beraten lassen.

Darüber hinaus erachten wir aber auch die landes- und bundesweite Zusammenarbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe als bedeutungsvoll. Jugendhilfe darf kein Glücksspiel entsprechend von Zuständigkeitsbereichen sein, sondern braucht verlässliche Strukturen. Auch an dieser Stelle braucht es also eine gemeinschaftliche Qualitätsentwicklung.

Hildesheim, 03.09.2022